

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren Hamburger Stadtentwässerung AöR

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Absage des Erörterungstermins für das Genehmigungsverfahren der Hamburger Stadtentwässerung AöR

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, hat am 27. November 2020, vervollständigt am 24. März 2021, bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle oder mehr je Stunde, auf dem Grundstück Köhlbranddeich 3, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969, beantragt.

Diese Bekanntgabe beruht auf § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist i. V. mit den §§ 12, 14 und 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 BImSchG vom 06. April 2021 (Amtl. Anz. Nr. 26, S. 497) wird hiermit die Entscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht, dass der ursprünglich für den

19. August 2021

in den Räumen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Absatz 1, Nr. 4 der 9. BImSchV entfällt.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht. Die Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist, ist nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffen. Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnten bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 11. Juni 2021, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Der Zweck eines Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwände zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, um dadurch die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbreitern. Die Genehmigungsbehörde hat die vorliegenden Einwendungen geprüft und ist unter Berücksichtigung des in § 14 der 9. BImSchV niedergelegten Zwecks des Erörterungstermins zum Ergebnis gekommen, dass die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Die vorliegenden Einwendungen werden für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen herangezogen, so dass sich der Antragsgegenstand ausreichend beurteilen lässt, ohne dass es eines Erörterungstermins bedarf. Nach § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV findet kein Erörterungstermin statt.

Hamburg, den 28. Juni 2021
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft